

TOP 3: Entwurf eines Staatsvertrags zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021)
- Ministerium des Innern und für Sport -

Beschluss:

1. Der Ministerrat billigt den Entwurf eines Staatsvertrags zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021). Er bittet die Staatskanzlei, den Landtag von der Absicht der Landesregierung zu unterrichten, den Staatsvertrag abzuschließen. Die Staatskanzlei wird ermächtigt, gegebenenfalls notwendige Anpassungen des Entwurfs vorzunehmen.
2. Das Ministerium des Innern und für Sport wird beauftragt, das notwendige Gesetzgebungsverfahren federführend zu koordinieren.

Erläuterungen:

Der Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung vom 15. Dezember 2011 (GVBl. 2012 S. 166, BS Anhang I 154), der durch Artikel 1 des Ersten Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags neu gefasst wurde und aktuell in der seit dem 1. Januar 2020 gültigen Fassung des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrags Anwendung findet, ist bis zum 30. Juni 2021 befristet. Aus diesem Grund ist eine Anschlussregulierung erforderlich.

Die Länder haben sich auf einen neuen Staatsvertrag verständigt, der weiterhin einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Glücksspielregulierung der Länder darstellen und insbesondere für länderübergreifende Angebote einheitliche Schutzstandards schaffen soll. Er hält an den bisherigen in § 1 normierten Zielen des Glücksspielstaatsvertrags fest und sieht in Abhängigkeit von den Gefahren des jeweiligen Glücksspiels jeweils differenzierte Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele vor.

Kernziel der Glücksspielregulierung bleibt die Unterbindung unerlaubter Glücksspielangebote, die für die Spielerinnen und Spieler mit zusätzlichen und nicht übersehbaren Gefahren verbunden sind. Daher werden die Vollzugsmöglichkeiten gegenüber unerlaubten Angeboten mit diesem Staatsvertrag verbessert. Ein zentraler Baustein in diesem Zusammenhang ist die Zentralisierung der Zuständigkeiten für den Vollzug insbesondere gegenüber Anbietern unerlaubter Glücksspiele im Internet mit Sitz im Ausland. So soll eine von den Ländern getragene zentrale Behörde mit Sitz in Sachsen-Anhalt geschaffen werden. Sie wird in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet und für Vollzugsmaßnahmen gegen illegale Angebote im Internet, für die Erteilung länderübergreifender Erlaubnisse und die Überwachung der von ihr erlaubten Anbieter zuständig sein. Daneben sieht der Staatsvertrag erweiterte Ermittlungs- und Eingriffsmöglichkeiten der Glücksspielaufsichtsbehörden vor. In diesem Zusammenhang wird z. B. die schon bestehende Rechtsgrundlage zur Unterbindung von Zahlungsströmen überarbeitet (§ 4 Abs. 1 Satz 3 und § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4) und eine neue Rechtsgrundlage für Maßnahmen gegen Diensteanbieter mit dem Ziel der Sperrung unerlaubter Glücksspielangebote (sog. IP-Blocking) geschaffen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5). Ferner wird in § 9 Abs. 8 für die bereits im Internet veröffentlichte amtliche Liste, in der die Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen aufgeführt sind, die über eine Erlaubnis verfügen (sog. White-List), eine ausdrückliche Regelung geschaffen. Auf diese Weise können sich Dritte (etwa Spielerinnen und Spieler, Zahlungsdienstleister, Werbedienstleister, Staatsanwaltschaften oder die Landesmedienanstalten) kurzfristig darüber informieren, ob ein bestimmter Veranstalter oder Vermittler über eine Erlaubnis verfügt. Darüber hinaus enthält der Staatsvertrag eine Rechtsgrundlage für die Durchführung von Testspielen und Testkäufen durch die Glücksspielaufsichtsbehörden, die zu diesem Zweck unter einer Legende am Rechtsverkehr teilnehmen dürfen (§ 9 Abs. 2 a).

Um die Ziele des Staatsvertrages künftig besser zu erreichen, wird das bislang bestehende Verbot für Online-Casinospiele, virtuelle Automaten Spiele und Online-Poker gelockert. So wird für die Veranstaltung solcher Spiele ein Erlaubnismodell eingeführt, das ein inhaltlich begrenztes Angebot dieser Spielformen ermöglicht. Damit soll der in diesen Bereichen bestehende Schwarzmarkt zurückgedrängt und die bestehende Nachfrage nach diesen Angeboten in legale und kontrollierte Bahnen kanalisiert werden. Für Sportwetten wird ein dauerhaftes Erlaubnismodell eingeführt. Grundlage hierfür bildet die bisherige Regulierung der Sportwetten im Rahmen der bisherigen Experimentierklausel. Aus Gründen des Spielerschutzes sind gleichzeitig

beschränkende Maßnahmen vorgesehen, die die mit der Spielteilnahme verbundenen Gefahren des Glücksspiels reduzieren und einen Anstieg der Zahl der problematischen oder pathologischen Spielerinnen und Spieler verhindern sollen. Hierzu gehören z. B. die Einrichtung eines anbieter- und spielformübergreifenden Spielersperrsystems (§ 8), ein anbieterübergreifendes Einzahlungslimit von grundsätzlich 1.000 Euro (§ 6 c), Vorgaben zur Verhinderung des parallelen Spiels bei mehreren Anbietern im Internet (§ 6 h) und der Einsatz eines automatisierten Systems zur Früherkennung von glücksspielsuchtgefährdeten Spielerinnen und Spielern (§ 6 i Abs. 1). Schließlich gibt es spielformspezifische Vorgaben, die die konkrete Gefährlichkeit und die Besonderheiten des jeweiligen Glücksspiels berücksichtigen.